

## Allgemeine Reisebedingungen des aachen tourist service e.v.

Lieber Gast,

*bitte schenken Sie den nachstehenden Allgemeinen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit: Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns, dem aachen tourist service e.v. („ats“).*

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung bietet der Gast dem ats den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Ein Reisevertrag mit dem ats kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den ats zustande, worüber der ats dem Gast die Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. per E-Mail, aushändigt (in Papier nur nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt bei Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot vor, an das der ats für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Gast es innerhalb der Frist ausdrücklich oder schlüssig, z. B. durch Leistung der Anzahlung, annimmt.

### 2. Leistungen

Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen auf [www.aachen-tourismus.de](http://www.aachen-tourismus.de) sowie im Prospekt des ats zur betreffenden Reise und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

### 3. Bezahlung

**Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises, die auf den Gesamtpreis angerechnet wird, fällig und zu zahlen. Der Restbetrag ist vier Wochen vor Reiseantritt fällig und zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus dem in Ziffer 7.1 genannten Grund abgesagt werden kann und der Sicherungsschein übergeben ist.** Dauert die Reise weniger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 500,- EUR nicht, so kann der Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines nach den genannten Fälligkeiten verlangt werden. Die vollständigen Reiseunterlagen erhält der Gast vorab per Post oder im gebuchten Hotel. **Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung.** Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen vom Gast trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist der

ats berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit Rücktrittskosten nach Ziffer 5 zu belasten.

#### **4. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsschluss, erhebliche Vertragsänderungen, Kundenrechte**

4.1 Der ats behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird der ats den Gast umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Gastes nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung des ats zur Preissenkung nach 4.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Da 4.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Gast eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 4.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den ats führt. Hat der Gast mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom ats zu erstatten. Der ats darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Gast auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.3 Der ats behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen bis zu 4 Stunden, Änderung der Streckenführung, Routenänderungen). Der ats hat den Gast hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

4.4 Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in 4.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der ats sie nicht einseitig vornehmen. Der ats kann indes dem Gast eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer vom ats bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann der ats die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Gastes, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 4.4 entsprechend, d. h. der ats kann dem Gast die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Gast innerhalb einer vom ats bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

4.5 Der ats kann dem Gast in seinem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 4.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die der ats den Gast nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

4.6 Nach dem Ablauf einer von dem ats nach 4.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

4.7 Tritt der Gast nach 4.4 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit der ats infolge des Rücktritts des Gastes zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat der ats unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Gastes nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.

4.8 Reisebüros sind nicht berechtigt, Vereinbarungen mit dem Gast zu treffen oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

## 5. Rücktritt durch den Gast

**Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn durch Rücktrittserklärung gegenüber dem ats vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim ats. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder elektronisch zu erklären. Wenn der Gast zurücktritt, verliert der ats den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber vom Gast eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu hat der ats die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwarten-**

**den Ersparnis von Aufwendungen des ats und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Gastes, wie folgt bestimmen:**

- **bis zum 22. Tag vor der Ankunft 10 %**
- **vom 21. – 15. Tag vor der Ankunft 20 %**
- **vom 14. – 7. Tag vor der Ankunft 40 %**
- **vom 6. Tag bis 1 Tag vor Ankunft 60 %**
- **am Ankunftstag / bei Nichtantritt 80 % des Reisepreises.**

Es bleibt dem Gast unbenommen, nachzuweisen, dass dem ats überhaupt keine oder geringere Kosten durch seinen Rücktritt entstanden sind.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod des Versicherers Europäische Reiseversicherung (ERV). Gerne vermitteln wir eine solche Versicherung.

## **6. Umbuchungen, Ersatzperson**

6.1 Änderungen des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Beförderungsart gelten als Umbuchungen. Ein Anspruch auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungen, die auf Wunsch des Gastes dennoch vorgenommen werden, kann der ats mit einem Umbuchungsentgelt von 29,- EUR pro Umbuchungsvorgang belegen. Der Gast kann nachweisen, dass dem ats kein oder nur ein geringerer Schaden als in Höhe der genannten Pauschalen entstanden ist.

6.2 Der Gast kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem ats nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der ats kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn sie die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt die Ersatzperson in den Vertrag ein, haften sie und der Gast gegenüber dem ats als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Der ats darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind. Er hat dem Gast einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den ats**

7.1 Der ats kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (z. B. Reiseausschreibung) die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Gast spätestens seine Rücktrittserklärung zugegangen sein

muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist vom ats bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Gast zu erklären. Der ats kann ferner vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn der ats aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat der ats den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der ats vom Vertrag zurück, so verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Gast unverzüglich, auf jeden Fall spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt von dem ats, zurückerstattet.

7.2 Der ats kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung des ats nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Gast sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält der ats den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

## **8. Haftung, Haftungsbeschränkung des ats**

Die vertragliche Haftung des ats für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen des Verlustes von Reisegepäck nach Montrealer Übereinkommen. Dem Gast wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

## **9. Obliegenheiten des Gasts, Fristsetzung vor Kündigung**

9.1 Der Gast hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung des ats oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die Kontakt-nummer befindet sich stets in der Buchungsbestätigung. Soweit der ats infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Gast nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Gast Abhilfe, hat der ats den Reisemangel zu beseitigen. Der ats kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der ats kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann der ats die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der ats Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

9.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der ats innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Gast bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch den ats verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Gast gekündigt, so behält der ats hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Gastes nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des ats auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Gast vom ats zu erstatten. Der ats ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastes umfasst, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem ats zur Last.

#### **10. Mitwirkungspflicht**

Der Gast ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.

#### **11. Datenschutz**

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren wir Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website und in unserem Datenschutzhinweis. Der ats hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen und sie identifizieren (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben. Der Gast hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten beim ats abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer



personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sie können unter der Adresse [marketing@aachen-tourismus.de](mailto:marketing@aachen-tourismus.de) mit einer E-Mail von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder den ats unter der unten genannten Adresse kontaktieren. Mit einer Nachricht an [marketing@aachen-tourismus.de](mailto:marketing@aachen-tourismus.de) kann der Gast auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

## **12. Anzuwendendes Recht, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Hinweise auf Streitbeilegung**

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Gast und dem ats ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Soweit der Gast Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des ats vereinbart.

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bereit, die der Gast unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle: Der ats nimmt nicht an solchen Streitbeilegungsverfahren teil und ist auch nicht verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

### **Reiseveranstalter:**

aachen tourist service e. v.

Markt 45-47

52062 Aachen

Tel.: +49 241 18029-0

Fax: +49 241 18029-30

E-Mail: [info@aachen-tourismus.de](mailto:info@aachen-tourismus.de)

Internet: [www.aachen-tourismus.de](http://www.aachen-tourismus.de)

Umsatzsteuer-ID: DE121682057

Amtsgericht Aachen VR 1002

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG,

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.

Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe Ziffer 12).